



Darf nicht bleiben - kann nicht gehen

Die Situation der Nothilfe

Beziehenden

Walter Leimgruber
Präsident der EKM

Folie 01

Vortrag in Biel/Bienne, Mittwoch, 4. November 2020

Gliederung

- 50 Jahre EKM
- Abgewiesene Asylbewerber
- Kategorien
- Was tun?
- Nothilfe
- Zahlen, Argumente, Probleme
- Lösungsansätze
- Kinder und Jugendliche
- Probleme
- Lösungsansätze
- Fazit

Folie 02

1. Vorbemerkung zur EKM

Eidgenössische Migrationskommission EKM

- 1970 gegründet als Folge der Schwarzenbach-Initiative
- Eidg. Konsultativkommission für das Überfremdungsproblem, Eidg. Kommission für das Ausländerproblem, Eidg. Kommission für Ausländerprobleme, Eidg. Ausländerkommission, Eidg. Kommission für Migrationsfragen, Eidg. Migrationskommission
- Schaffung und Unterstützung von «Arbeitsgemeinschaften für Ausländerfragen» auf kantonaler und kommunaler Ebene
- Integration ausländischer Kinder in die Schulen

Folie 03

Die EKM ist dieses Jahr 50 Jahre alt, die gestrige (3. November 2020) Jubiläumsveranstaltung konnte wegen der Corona-Pandemie nicht durchgeführt werden.

Am 7. Juni 1970 hatten bei einer Rekordbeteiligung von 74 Prozent 46 Prozent der Stimmberechtigten dem Anliegen der «Schwarzenbach-Initiative» zugestimmt. Bundesrat und Wirtschaftsvertreter waren trotz Ablehnung der Vorlage von der Wucht des Abstimmungsresultats überrascht. Es war offensichtlich, dass in der Bevölkerung ein «Unbehagen» bezüglich des «Überfremdungsproblems» bestand. Was tun?

An seiner Sitzung vom 15. Juli 1970 beschloss der Bundesrat eine «permanente Konsultativkommission zur Behandlung des Überfremdungsproblems» zu ernennen. Das Papier hielt fest, dass an der Stabilisierung der Zahl der Ausländer weiterhin festgehalten, dass aber auch «Massnahmen zur sozialen Eingliederung und Assimilation der Ausländer geprüft und an die Hand genommen werden» müssten.

Der Auftrag der Konsultativkommission sollte es sein, unter Einbezug von Vertretungen aus Kantonen, Städten und Gemeinden, der Sozialpartner, von gemeinnützigen und kirchlichen Kreisen, der Wissenschaft sowie kulturellen und «vaterländischen»

Vereinigen, sich der Fragen anzunehmen und Verbesserungen zur Entschärfung des Überfremdungsproblems vorzuschlagen.

An ihrer konstituierenden Sitzung vom 11. Dezember 1970 entschied die Kommission, den Begriff «Überfremdungsproblem» im Namen der Kommission mit «Ausländerproblem» zu ersetzen. Die Eidgenössische Kommission für das Ausländerproblem EKA mit einer Mitgliederzahl von rund vierzig Personen beschäftigte sich in der Folge im Rahmen von Arbeitsgruppen mit diversen Aspekten des «Problems».

Der Fokus des Engagements lag in den 1970er und 1980er Jahren auf der Schaffung von «Arbeitsgemeinschaften für Ausländerfragen» auf kantonaler und kommunaler Ebene. Ein zentrales Anliegen war zudem die Integration ausländischer Kinder in die Schulen. Parallel zu diesen Bemühungen suchte die EKA den Kontakt mit Ausländerorganisationen. Eine Vertretung in der Kommission kam allerdings erst 1981 zustande, als fünf Repräsentanten Mitglieder der – nun sich neu nennenden «Eidgenössischen Kommission für Ausländerprobleme» EKA – wurden: drei Italiener, zwei Spanier und ein Portugiese.

Zwischen Ende der 1980er und zu Beginn der 1990er Jahre vollzog sich ein Perspektivenwechsel. Beeinflusst durch Solidaritätsbewegungen wie der Miteinander-Initiative orientierte sich auch die EKA neu. Unter der Ägide des 1991 ernannten Präsidenten Fulvio Caccia wurde sie 1993 in «Eidgenössische Ausländerkommission» EKA umbenannt. Überdies wandte sie sich vom Begriff der Assimilation ab und verwendete stattdessen Integration im Sinne eines dynamischen Prozesses als Richtschnur für die Tätigkeit der EKA.



Eidgenössische Migrationskommission
EKM

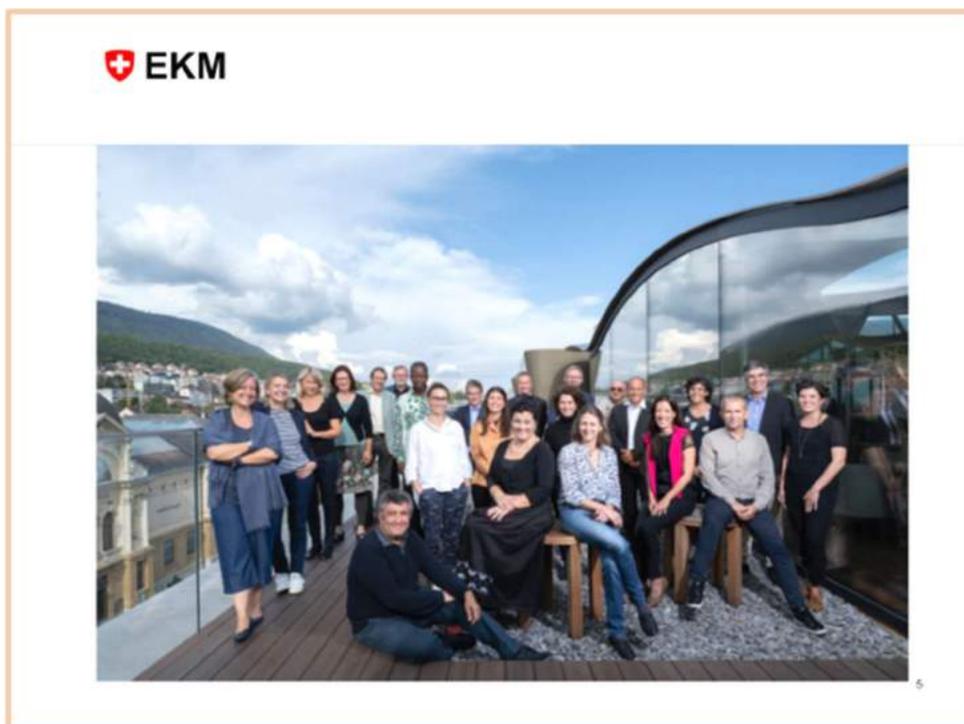
- 1995 Veröffentlichung des Berichts «Umriss zu einem Integrationskonzept»
- Einführung eines Integrationsartikels 1998, Vergabe der Gelder durch Kommission

Dies mündete 1995 in der Veröffentlichung des Berichts «Umriss zu einem Integrationskonzept».

Mit der Einführung eines Integrationsartikels wurde 1998 eine gesetzliche Grundlage zur Integrationsförderung durch den Bund geschaffen. Der Bundesrat beauftragte die Kommission, eine Ausführungsverordnung dazu zu entwerfen und die Koordination der Integrationsmassnahmen zu übernehmen. Das EKA-Sekretariat wurde für die Administration des Integrationskredits ausgebaut. Nach einer ad interim-Leitung übernahm Mario Gattiker im Mai 2001 die Leitung des Sekretariats. Mit Blick auf ein künftiges neues Arbeitsfeld im BFA trug Gattiker zwei Hüte: den des EKA-Sekretärs und den des Sektionschefs Integration – mit zunächst nur einer Mitarbeiterin.

Mit der Schaffung des Bundesamtes für Migration wurde die EKA zusammengelegt mit der Kommission für Flüchtlingsfragen zur Eidg. Kommission für Migrationsfragen, heute Eidg. Migrationskommission.

Wie sind wir heute zusammengesetzt?



Folie 05

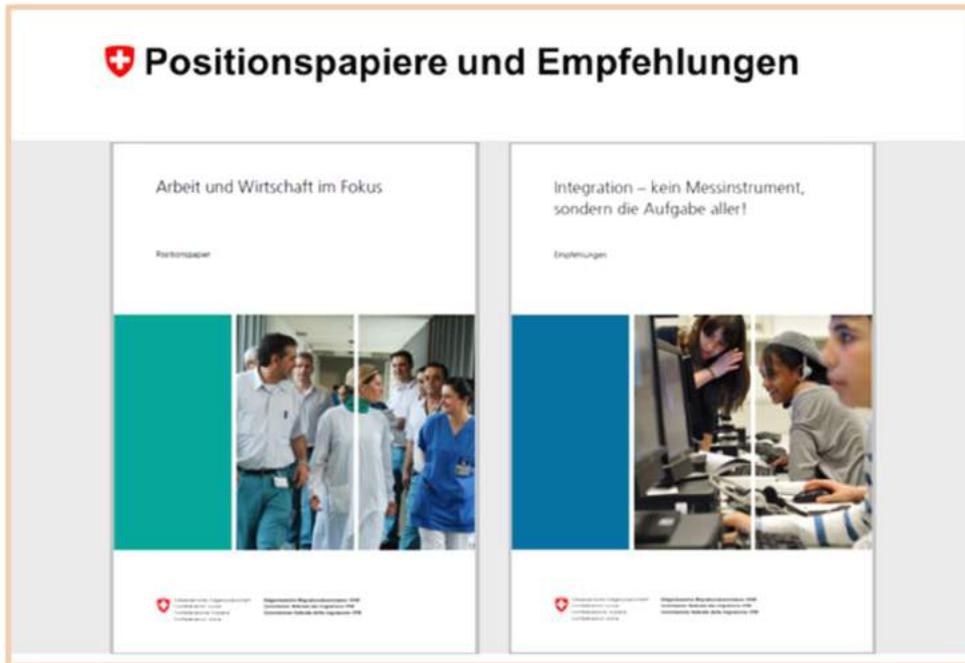
Was tun wir?



Folie 06



Folie 07



Folie 08



Folie 09



Folie 10



Folie 11



Folie 12

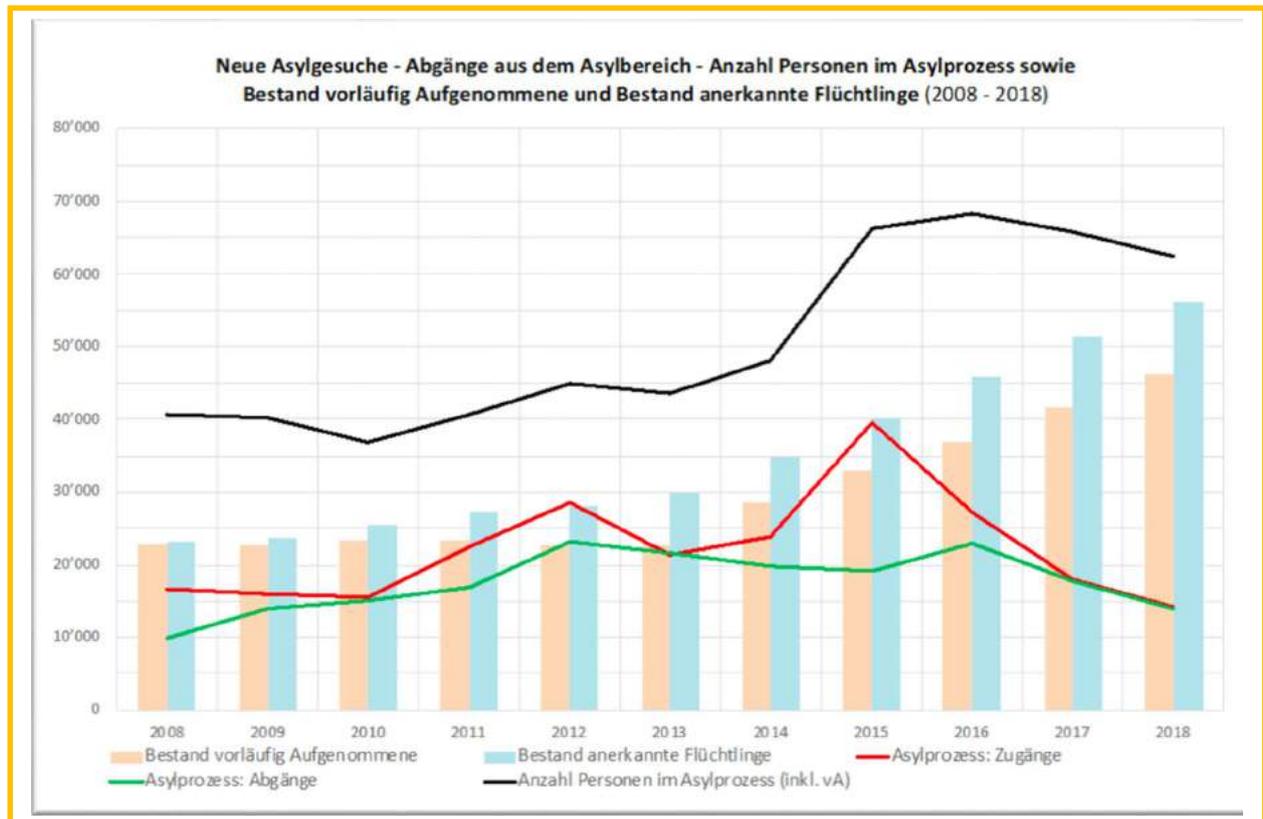


Folie 13

www.ekm.admin.ch

2. Abgewiesene Asylbewerber

Ausscheiden aus dem Asylsystem



Folie 15

Die Eidgenössische Migrationskommission hat in ihrem Bericht die Situation von abgewiesenen Asylbewerbern von 2008 bis 2017 analysiert. Rund 230'000 Personen haben in diesem Zeitraum ein Asylgesuch gestellt.

- Seit 2008 scheiden jedes Jahr zwischen 5'000 (2008) und 14'000 Personen (2016) aus dem Asylsystem aus.
- Gegen 60'000 anerkannte Flüchtlinge und rund 47'000 Vorläufig Aufgenommene.
- 2008 und 2017: Mehr als 180'000 „aus der Schweiz ausgereist“, die Hälfte von ihnen kontrolliert, die andere Hälfte unkontrolliert (auch Sans-Papiers)



Ausscheiden aus dem Asylsystem

- Kontrollierte Abreise
- Nicht kontrollierte Abreise
- Verbleib in der Schweiz mit Nothilfe

Folie 16

Die kontrollierte Abreise

Rund 92'000 abgewiesene Asylsuchende verliessen die Schweiz zwischen 2008 und 2017 kontrolliert, das heisst, die Behörden haben Kenntnis über ihre Ausreise. Gut 18'000 Personen konnten dabei von der Rückkehrhilfe profitieren. Sie erhielten Beratung, eine Pauschale zur Deckung der Reisekosten und allenfalls einen finanziellen Beitrag für die Realisierung von Projekten, welche ihre Wiedereingliederung im Herkunftsland erleichtern.

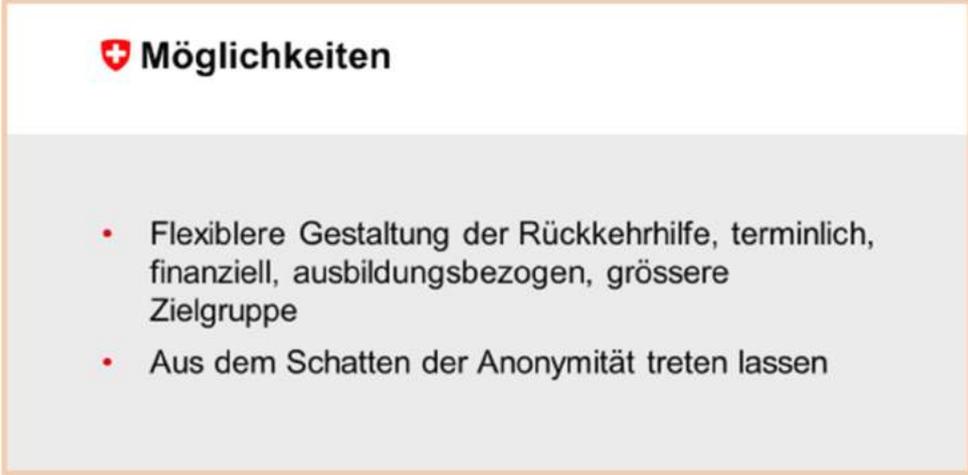
Die nicht-kontrollierte Abreise

Gut 88'000 Personen sind zwischen 2008 und 2017 in der Statistik als «nicht-kontrollierte Abreisen» oder «andere Abgänge» erfasst. Bei deren Mehrheit ist die Aufenthaltssituation nicht bekannt. Ein Teil ist vermutlich ins Herkunftsland zurückgereist, ohne sich beim Grenzübertritt abgemeldet zu haben. Ein weiterer Teil ist wahrscheinlich in ein anderes Land weitergereist und hat dort entweder ein neues Asylverfahren angestrebt oder sich ohne behördliche Bewilligung aufgehalten.

Ein dritter Teil ist untergetaucht und hält sich ohne reguläre Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz auf. Die Sans-Papiers-Studien, welche der Bund 2005 und 2015 publiziert hat, kommen zum Schluss, dass zwischen zehn Prozent und einem Drittel der geschätzten 80'000 bis 100'000 Sans-Papiers, die in der Schweiz leben, vorher ein Asylverfahren durchlaufen haben.

Verbleib in der Schweiz mit Nothilfe

Eine Gruppe von rechtskräftig abgewiesenen Asylsuchenden mit Ausreiseverpflichtung kann oder will die Schweiz nicht verlassen und lebt mit Nothilfe in der Schweiz. Ich gehe später genauer auf diese Gruppe ein.



Möglichkeiten

- Flexiblere Gestaltung der Rückkehrhilfe, terminlich, finanziell, ausbildungsbezogen, grössere Zielgruppe
- Aus dem Schatten der Anonymität treten lassen

Folie 17

Wie sollen wir damit umgehen?

Grundsatz: Negative Entscheide nicht in Frage stellen!

Argumentation vieler Engagierter: Auf negative Entscheide verzichten, Leute alle aufnehmen. Vorsicht: Das wäre auch das Ende des Asylsystems. Denn wenn es keine Überprüfung der Kriterien mehr geben darf, dann macht ein Verfahren keinen Sinn mehr.

Man kann über die Kriterien der Beurteilung streiten. Man kann über die Qualität der Urteile streiten. Stellt man das System jedoch grundsätzlich in Frage, bedeutet das nicht, dass ein besseres Asylsystem kommt, sondern keines mehr.

Der Staat kann auch nicht eine Entscheidung treffen und dann sagen, es ist uns egal, wenn sich die Leute nicht daranhalten. Das wäre auch das Ende eines funktionierenden Rechtssystems.

Aber: Die Situation der abgewiesenen Asylsuchenden muss verbessert werden. Gemäss Expertinnen und Experten hat die Prekarität bei den Betroffenen zugenommen, mit Corona sowieso. Die Empfehlungen der EKM zielen darauf hin, den Betroffenen Perspektiven anzubieten, sei das Perspektiven im Herkunfts- oder in einem Drittland oder - falls die Ausreise unmöglich ist - auch in der Schweiz.

Dringend sind Lösungen für Personen, die aufgrund äusserer Gründe, weil beispielsweise die Herkunftsländer keine Papiere ausstellen oder weil die Personen besonders verletzlich sind, nicht ausreisen können. Und dies vor allem, wenn es sich um Familien und Minderjährige handelt.

Flexiblere Gestaltung der Rückkehrhilfe, finanziell oder auch mit Ausbildungsangeboten

Zahlen 2008 - 2017 zeigen, dass weniger als 10 % der aus dem Asylsystem ausgeschiedenen Personen Rückkehrhilfe erhielten: 18'208 von 194'566 Abgängen: 9,36 Prozent. Diverse Studien lassen den Schluss zu, dass in den Herkunftsländern recht viele Starthilfeprojekte erfolgreich waren und eine Grundlage für die Wiedereingliederung der Betroffenen geschaffen haben. Die befragten Expertinnen und Experten sind der Meinung, dass das Potential der Rückkehrhilfe bisher ungenügend ausgeschöpft wurde. Rückkehrwillige sollten auch dann von Unterstützung profitieren können, wenn beispielsweise die Ausreisefrist abgelaufen ist. Zudem sollten finanzielle Unterstützung und Sachleistungen so ausgestaltet werden, dass damit mindestens die auf der Flucht entstandenen Kosten gedeckt werden.

Personen, die sich für ein Verlassen der Schweiz mit Rückkehrhilfe entscheiden, sollen bei der Beratung zudem die Möglichkeit haben, ihre eigenen Perspektiven einzubringen und zu entwickeln. Dazu könnte etwa gehören, in ein Drittland weiterzureisen (wo evtl. ein Kontakt zu einem Familienmitglied besteht) oder eine Kurzausbildung in der Schweiz zu absolvieren.

Über die Angebote der Rückkehrhilfe sollte zudem breiter informiert werden.

Das Hilfswerk Caritas ist von den Kantonen Zug, Obwalden und Schwyz für die Rückkehrberatung und die Organisation der Rückkehrhilfe beauftragt. Die Caritas finanziert im Einzelfall auch Rückkehrhilfe und Reintegrationshilfe für Personen, die aus visumsbefreiten Staaten kommen oder die in einen Drittstaat ausreisen möchten.

Aus dem Schatten der Anonymität treten

Ein Teil der in der Schweiz lebenden Sans-Papiers hat zuvor ein Asylverfahren durchlaufen. Um in der Schweiz in der Anonymität überleben zu können, braucht es gute Kenntnisse der Gegebenheiten, den Kontakt zu einem Netzwerk von regulär anwesenden Landsleuten und zu Arbeitgebern, die willens sind, irregulär anwesende Personen zu beschäftigen. Sans-Papiers gibt es dort, wo ein Niedriglohnsektor mit ortsgebundenen Arbeitsplätzen besteht: in der Land- und Bauwirtschaft, im Tourismussektor, im

Kleingewerbe und in Haushalten (inklusive Hauspflege). Die befragten Expertinnen und Experten sind sich einig, dass die ausbeuterischen Verhältnisse, unter denen Sans-Papiers in der Schweiz oftmals arbeiten, nicht akzeptiert werden dürfen. Bereits länger anwesende Sans-Papiers – auch jene, die ein Asylverfahren durchlaufen haben – sollten die Möglichkeit erhalten, ihren Aufenthalt in der Schweiz unter bestimmten Bedingungen zu regularisieren.

Die Fremdenpolizei der Stadt Bern bekommt von der Sans-Papiers Beratungsstelle Bern jährlich ca. 150 Dossiers zugestellt, bei denen eine Regularisierung des Aufenthalts geprüft wird. Bei der Prüfung berücksichtigen die Behörden im Sinne einer «Kontextsensibilität» die individuelle Situation der Betroffenen.

Genf: Aktion Papyrus

3. Nothilfe, das Hauptthema des heutigen Abends

Rechtskräftig abgewiesene Asylsuchenden mit Ausreiseverpflichtung wollen oder können wegen Vollzugshindernissen die Schweiz nicht verlassen und leben mit Nothilfe in der Schweiz.

Immer wieder ist zu hören: Wieso muss die Schweiz diese Personen überhaupt versorgen, obwohl sie doch abgewiesen sind und die Schweiz verlassen müssen? Wir sind verpflichtet, allen Menschen, die hier sind, wenigstens die minimale Hilfe zum Überleben zu gewähren. Wir können nicht Menschen auf der Strasse verhungern oder Leute sterben lassen, weil sie keine medizinische Hilfe erhalten.

Nothilfe

Gemäss Art. 12 BV besteht ein Recht auf Hilfe in Notlagen. Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.

Dieses Grundrecht gilt auch für ausländische Staatsangehörige, die sich illegal in der Schweiz aufhalten. Die Ursachen der Notlage sind unerheblich. Nothilfe gewährleistet Obdach, Nahrung, Kleidung und die medizinische Notfallversorgung. Auf darüber hinausgehende Hilfe besteht kein Anspruch.

Folie 18

Die Nothilfestrategie orientiert sich im Wesentlichen an den Nothilfeempfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) vom 29. Juni 2012 sowie an folgenden Leitideen:

Leitideen

- Es soll eine möglichst hohe Rückkehrquote erreicht werden.
- Die ergriffenen Massnahmen müssen verhältnismässig und menschenwürdig sein.
- Der administrative Aufwand pro Fall soll möglichst tief gehalten werden.

Folie 19

Die Gestaltung der Nothilfe ist kantonal geregelt. Nothilfebeziehende leben in der Regel in peripher gelegenen Kollektivunterkünften. Sie beziehen acht bis zwölf Franken pro Tag, mit denen Kleider, Nahrung und Transportkosten bezahlt werden müssen. Nothilfebeziehende dürfen nicht arbeiten und sind von allen Integrationsangeboten ausgeschlossen.

Warum gehen sie nicht?

- Keine Papiere von Herkunftsland
- Identität nicht klar
- Herkunftsland lässt sie nicht einreisen
- Gesundheitlich nicht in der Lage
- Angst vor Verfolgung
- Scham

Folie 20

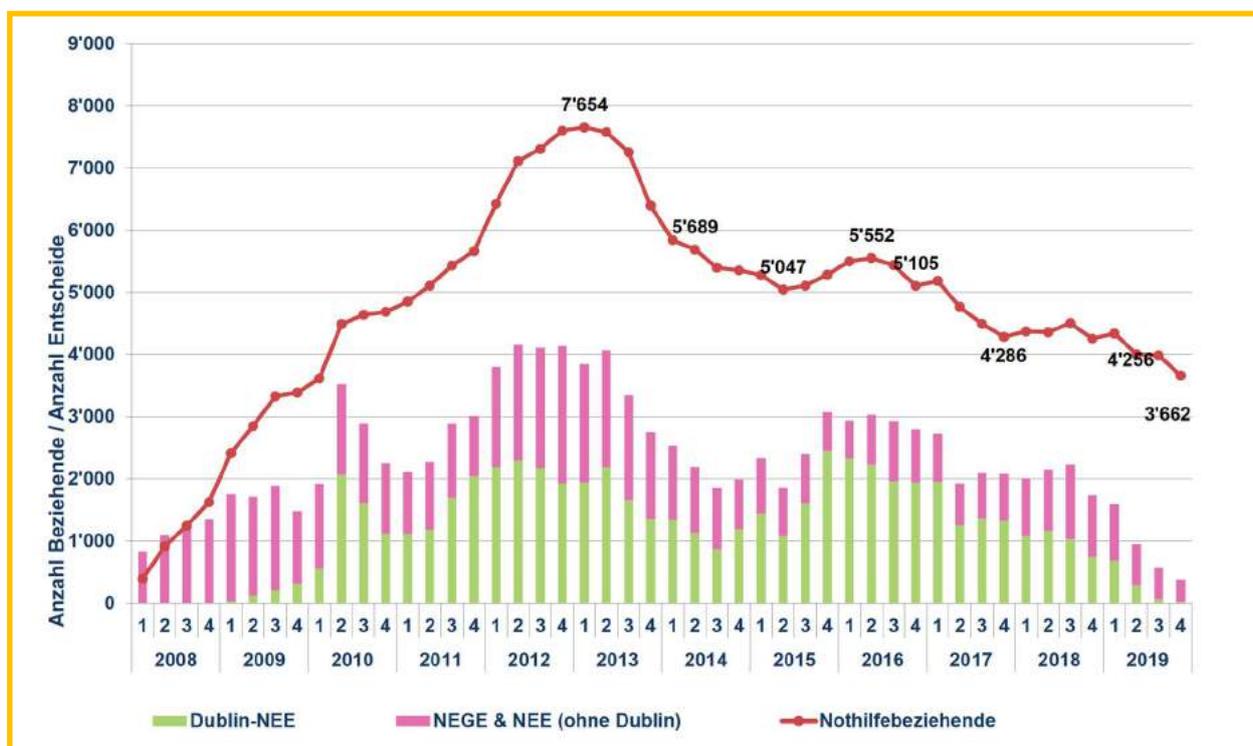
Warum gehen die nicht? Ein Kampf der Argumente

Bei den einen ist es sicher so, dass sie Gründe haben, ihre wahre Identität zu verschweigen oder nicht zurückzukehren.

Bei vielen gibt es aber andere Gründe: Vollzugshindernisse treten auf, wenn

- keine Papiere von Herkunftsland ausgestellt werden (tibetische Asylsuchende aus Indien oder Nepal oder Personen aus einzelnen afrikanischen Staaten haben keine Chance, Ausweispapiere zu erhalten. Einige hundert Tibeter davon betroffen.)
- die Identität nicht abschliessend geklärt werden kann
- das Herkunftsland sie nicht einreisen lässt
- sie gesundheitlich nicht in der Lage sind
- sie Angst vor Verfolgung haben, wenn sie zurückkehren (Eritreer, Zentralasiatische Republiken etc.)
- sie Scham empfinden: haben alles Geld gebraucht, evtl. auch von Familie, kommen nun mit leeren Händen zurück.

Nothilfebeziehende und Entscheide nach Quartal



NEE Rechtskräftiger Nichteintretensentscheid mit angesetzter bzw. abgelaufener Ausreisefrist

NEGE Rechtskräftiger negativer Asyl- und Wegweisungsentscheid mit angesetzter bzw. abgelaufener Ausreisefrist

Ca. 53'000 Personen haben zw. 2008 und 2017 Nothilfe bezogen.

Ende 2017 lebten rund 8'500 abgewiesene Asylsuchende von der Nothilfe, rund 60 Prozent von ihnen als Langzeitbeziehende, das heisst sie leben seit mehr als einem Jahr von Nothilfe.

2019 wurden Nothilfekosten für 6'234 Personen registriert. Das sind 14,8 % weniger als im Vorjahr.

Von den 6'234 Personen haben 4'603 Personen Nothilfe in Form von Unterbringung oder Unterstützung bezogen. Von 1'631 Personen wurden ausschliesslich Gesundheitskosten gemeldet.

Zusammensetzung der Nothilfebeziehenden nach Nationalität

Anteile in %	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Eritrea	k.A.	1,6	2,7	3,3	3,1	2,7	3,6	9,4	6,9	8,4	11,0	13,7
Äthiopien	3,1	2,0	2,2	2,0	1,6	1,6	2,9	4,3	5,3	6,5	7,2	7,9
Algerien	2,9	3,1	3,3	4,1	4,2	5,6	5,7	5,0	4,6	5,9	6,1	7,0
Sri Lanka	0,6	0,8	1,3	1,4	3,4	4,4	2,2	1,9	2,4	4,0	4,9	6,5
Unbekannte Nationalität	4,1	3,2	3,0	3,2	2,0	2,2	5,8	6,5	5,6	6,7	6,3	6,4
Georgien	4,5	3,9	3,1	2,2	2,2	2,4	2,0	1,8	2,1	3,1	5,5	5,6
Irak	7,1	5,3	4,7	2,8	1,8	1,7	1,9	1,8	4,2	5,1	5,1	5,3
Iran	1,9	1,6	2,0	2,1	1,5	1,5	2,2	2,2	2,4	2,8	3,8	5,3

Folie 22

Nationalität: Der grösste Anteil der Nothilfebeziehenden, deren Nationalität bekannt ist, kam 2019 aus Eritrea (861 Personen). Eritrea führt die Liste bei der Zahl der zwischen 2008 und 2019 eingereichten Asylanträge an und steht nach Nigeria an zweiter Stelle bei der Zahl der negativen Entscheide.

Die Nationalität mit den zweitmeisten Nothilfebeziehenden ist Äthiopien (497 Personen). Die relativ lange Aufenthaltsdauer von Äthiopiern in der Schweiz aufgrund der schwierigen Rückführungen führt zu einem grossen Bestand an Nothilfebeziehenden.

Das drittbedeutendste Herkunftsland ist Algerien (441 Personen). Es liegt bei der Zahl der Länder mit den meisten Asylanträgen auf Platz 5 und bei der Anzahl negativer Entschiede auf Platz 6. Wie bei den äthiopischen Staatsangehörigen hängt die grosse Zahl algerischer Beziehender mit den Schwierigkeiten bei den Rückführungen zusammen. Es folgen die Staatsangehörigen Sri Lankas (408 Begünstigte).

 **Probleme**

- Das angestrebte Ziel wird nicht erreicht
- Rund 60 Prozent Langzeitbeziehende, das heisst sie leben seit mehr als einem Jahr von Nothilfe
- Keine menschenwürdige Situation

Folie 23

Wie sieht die Nothilfe konkret aus, wo liegen die Probleme

Die Nothilfe ist seit 2008 zur Realität für viele Asylsuchende mit Wegweisungsentscheid geworden. Die seither bestehenden prekären Lebensumstände der von der Nothilfe betroffenen Menschen und der Handlungsspielraum der zuständigen Behörden in den verschiedenen Kantonen sind wohl weiten Kreisen der Stimm- und Wahlberechtigten kaum bekannt.

Nothilfe: 1/4 des Existenzminimums der Sozialhilfe und deutlich unter Existenzminimum der Asylfürsorge. Es ist nicht möglich, damit die nötigen Güter des täglichen Bedarfs und die nötigsten Transportkosten zu decken.

Das angestrebte Ziel wird gar nicht erreicht: Der Sozialhilfestopp, dessen Ziel es war, weggewiesene Asylsuchende durch eine unattraktive Situation zur selbstständigen Ausreise zu bewegen, hat den dauerhaften Verbleib einer Minderheit der Weggewiesenen in der Schweiz nicht verhindert.

Die Quote der kontrolliert aus der Nothilfe Ausreisenden ist viel zu klein, um das Regime und die damit verbundenen Beeinträchtigungen für die Betroffenen zu rechtfertigen. 2012 lag Quote der kontrolliert ausreisenden Nothilfebeziehenden bei 35%, seither deutlich darunter.

Anzahl kontrolliert ausgereiste Nothilfebeziehende

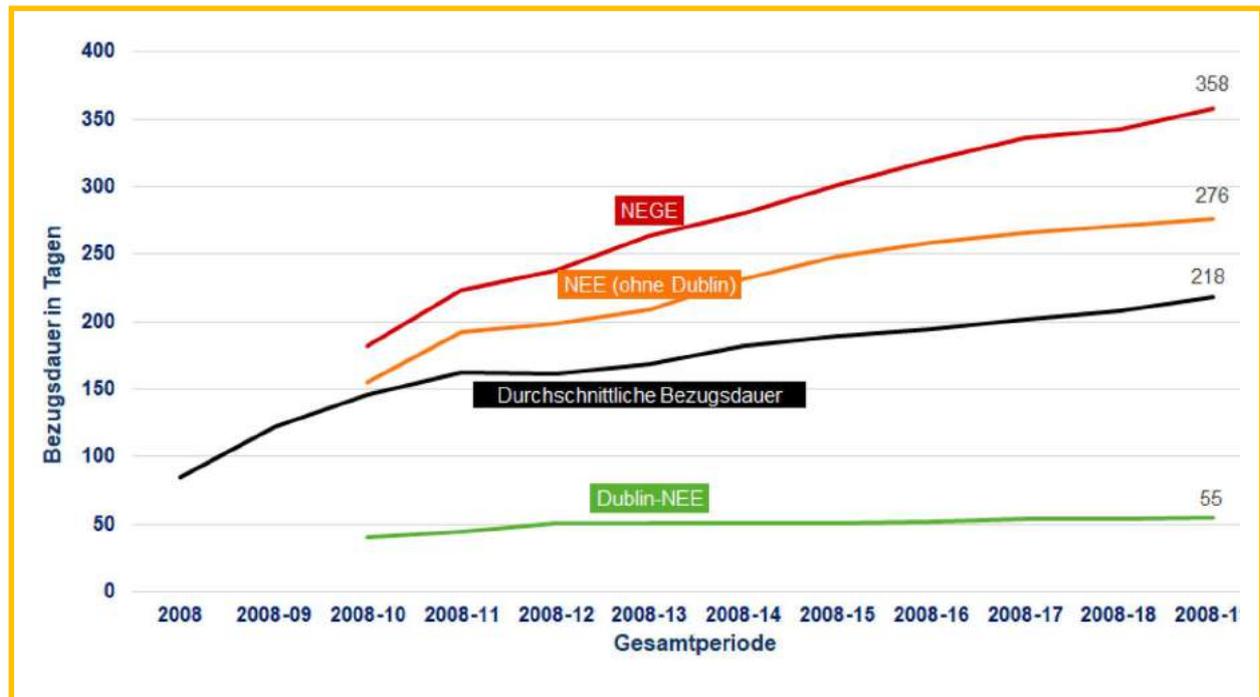


Folie 24

Gesetze und Verordnungen müssen sich in der Praxis bewähren. Das ist bei der Nothilferegulierung nicht der Fall. Der Bund zahlt den Kantonen eine Nothilfe-Pauschale von 6'000 Franken pro Person. Diesem Betrag liegt die Kalkulation zugrunde, dass eine Rückkehr in spätestens drei Monaten zu bewerkstelligen sei. Die Realität ist allerdings die, dass rund 60% Prozent aller Nothilfebezügler seit mindestens einem Jahr nothilfeabhängig sind.

Bloss 37 Prozent der Nothilfebezügler reisen im ersten Jahr kontrolliert aus. Für die anderen ist die Schweiz auch ohne Perspektive noch immer die bessere Alternative als eine Heimkehr.

Entwicklung der Bezugsdauer nach Entscheidungskategorie



Folie 25

Die durchschnittliche Bezugsdauer in der Gesamtperiode liegt bei 237 Tagen, wenn die Personen nicht berücksichtigt werden, für die ausschliesslich Gesundheitskosten und keine Unterbringungstage gemeldet wurden.

Langzeitbeziehende nach Beobachtungsquartal

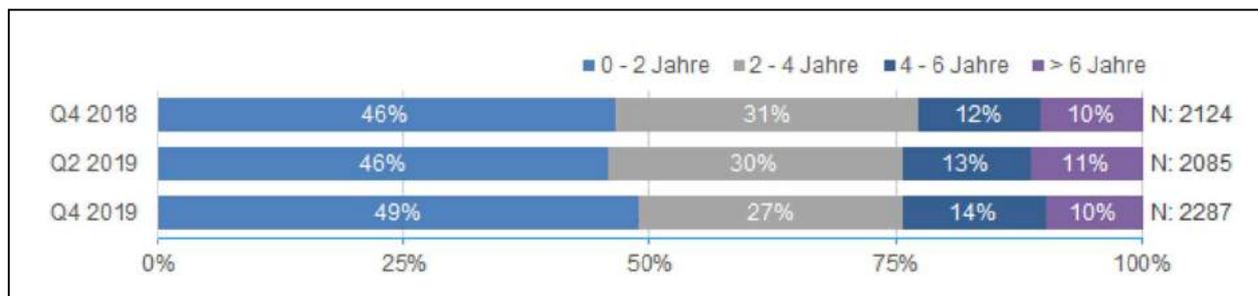
Beobachtungsperiode	Anzahl Beziehende ⁷	Anzahl LAB	Anteil LAB an allen Beziehenden (%)	Zugänge	Abgänge
1. Quartal 2018	3832	2203	58	299	335
2. Quartal 2018	3882	2204	57	307	306
3. Quartal 2018	3971	2181	55	285	308
4. Quartal 2018	3842	2124	55	296	353
1. Quartal 2019	3 842	2 139	56	302	287
2. Quartal 2019	3 631	2 085	57	300	354
3. Quartal 2019	3 568	2 237	63	407	255
4. Quartal 2019	3 227	2 287	71	381	331

Folie 26

Im 4. Quartal 2019 zählten 71% der Nothilfebeziehenden zu den Langzeitbeziehenden (LAB), d. h. seit über einem Jahr.

Im gesamten Jahr 2019 wurden 3'157 Personen gezählt, die den LAB-Kriterien entsprechen. Dies sind 58 % aller Beziehenden, die Unterbringungs- oder Unterstützungskosten verursacht haben.

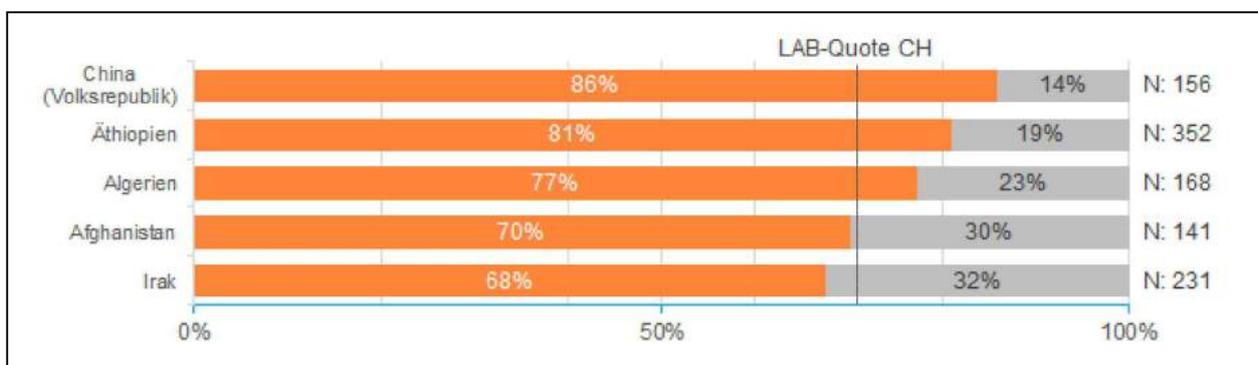
Zusammensetzung der LAB nach Bestandesalter



Folie 27

Im 4. Quartal 2019 gehörten 10% der LAB (225 Personen) seit mehr als 6 Jahren zu dieser Kategorie. Davon sind mehr als die Hälfte (117 Personen) den vier Kantonen Waadt, Zürich, Bern und Genf zugeteilt.

Langzeitbeziehende: Nationalitäten mit höchstem LAB-Anteil



Folie 28

Langzeitbeziehende: Nationalitäten mit höchstem LAB-Anteil (prozentual): China/Tibeter an der Spitze

Langzeitbeziehende: Nationalitäten mit höchster Anzahl LAB

Nationalität	Langzeit- beziehende	Veränderung ge- genüber Vorjahr	LAB ≤ 2 Jahre
Äthiopien	285	+24	102
Unbekannte Nationalität	275	-25	76
Eritrea	251	+154	214
Irak	156	+54	108
China (Volksrepublik)	134	+3	56
Algerien	130	-17	27

Folie 29

Nationalität (höchste Anzahl LAB absolut): Äthiopische Staatsangehörige haben mit 285 Beziehenden die höchste Anzahl von LAB, knapp vor Personen mit «unbekannter Nationalität».

 **Probleme**

- Das angestrebte Ziel wird nicht erreicht
- Rund 60 Prozent Langzeitbeziehende, das heisst sie leben seit mehr als einem Jahr von Nothilfe
- Keine menschenwürdige Situation
- Viele psychische Erkrankungen
- Fehlen jeder Perspektive
- Hohe gesellschaftliche und ökonomische Kosten

Folie 30

Die Nothilfe ist nicht menschenwürdig:

Da Nothilfebeziehende keine Arbeit annehmen und nicht an Sprachkursen, Ausbildungen und weiteren Integrationsangeboten teilnehmen dürfen, werden ihre Perspektiven für ein eigenständiges Leben stark beeinträchtigt, unabhängig davon, ob ein solches in der Schweiz oder einem anderen Land angestrebt wird. Diese Perspektivlosigkeit

verbunden mit dem permanenten Druck zur Ausreise und der latenten Angst vor einer Ausschaffung macht viele Langzeitbeziehende von Nothilfe psychisch krank.

Ich halte es z.B. für nicht zulässig, dass Nothilfebezügler sich selber überlassen sind. In einzelnen Kantonen hungern sie geradezu, weil sie mit den wenigen Franken, mit denen sie ihre Ausgaben bestreiten müssen, nur billiges Zeug und Junk Food kaufen können. Nur in der Nacht werden sie in die Notunterkunft gelassen, können dort nicht kochen. Das ist unzulässig, denn wir zerstören die Gesundheit der Menschen.

Manche Kantone verschärfen das Regime sogar noch: Das Nothilfe-Regime im Kanton Thurgau z.B. sieht eine abgestufte Eskalation vor, immer schärfere Massnahmen sollen die Betroffenen zur Rückkehr bewegen; darunter immer schlechtere Aufenthaltsbedingungen bis hin zu einem Rotationssystem, damit sich die Betroffenen an keinem Ort integrieren können.

Nothilfebeziehende sind der "Kollateralschaden" der Migrationspolitik. Der menschliche Preis, der hierfür bezahlt wird, ist zu hoch. Ganz zu schweigen vom gesellschaftlichen und ökonomischen Preis, den wir auf sozialer Ebene mit Hunderten und langfristig Tausenden willentlich gesellschaftlich ausgegrenzten, psychisch beschädigten und daher wohl auch nicht mehr integrierbaren Menschen bezahlen werden.

Die Folgen sind die Zerstörung jeglicher Perspektiven für die Betroffenen und enorme Kosten für die Gesellschaft.

4. Lösungsansätze

Wege aus der Nothilfe

- Ausstellen einer Karte, die nothilfebeziehende Personen als "registriert" ausweist
- Regelmässiges Überprüfen der konkreten Situation von Nothilfebeziehenden
- Zugang zu Beschäftigung bzw. zu Kurzausbildungen
- Härtefallregelung für lange anwesende Personen
- Prüfung einer vorläufigen Aufnahme

Folie 31

Ausstellen einer Karte, die nothilfebeziehende Personen als "registriert" ausweist

Nothilfebeziehende werden wegen illegalen Aufenthalts in der Schweiz gebüsst und zu Haft verurteilt, während sie, um für den Bezug der Nothilfe berechtigt zu sein, ihre Anwesenheit in der Notunterkunft nachweisen müssen. Und das zum Teil immer wieder. Die Haftkosten sind um ein Mehrfaches höher als die Nothilfe.

Es braucht daher einen Ausweis für Nothilfebezügler. Nothilfebeziehende Personen sollen eine Bestätigung als «registriert» erhalten, damit sie bei Personenkontrollen durch Ordnungskräfte nicht als illegal Anwesende gebüsst werden. Die mehrmalige Verurteilung für das gleiche Vergehen sollte nicht mehr praktiziert werden.

Der Kanton Waadt stellt den Nothilfebeziehenden eine Bescheinigung aus, die im Regelfall von der Polizei akzeptiert wird und Nothilfebeziehende davor schützt, für den illegalen Aufenthalt bestraft zu werden.

Projekt City Card Zürich und Bern: Das Projekt City Card sieht vor, allen Personen, die in einer Stadt wohnen, einen Ausweis auszustellen. Unabhängig vom sonstigen Aufenthaltsstatus soll damit die Teilhabe am Leben in der Stadt ermöglicht werden. Da sich die Gültigkeit auf das Gebiet der Stadt beschränken würde, wird diese Lösung zwar grundsätzlich begrüsst, doch von vielen Expertinnen und Experten als unzureichend eingestuft.

Regelmässiges Überprüfen der konkreten Situation von Nothilfebeziehenden:

Nothilfebeziehende sollten die Möglichkeit erhalten, in periodischen Abständen ihre Situation mit einer Fachperson zu besprechen, um eigene Perspektiven zu entwickeln, wie sie aus ihrer prekären Situation herauskommen können. Hier könnte eine engere Zusammenarbeit oder ein regelmässiger Austausch mit den Beraterinnen und Beratern der Rückkehrhilfe sinnvoll sein.

Zugang zu Beschäftigung bzw. zu Kurzausbildungen

Zum Erhalt der physischen und psychischen Gesundheit soll der Zugang zu Beschäftigung (etwa im Rahmen von Beschäftigungsprogrammen) oder zu Kurzausbildungen geschaffen werden. Kurzausbildungen sollen auch vermehrt als Teil der Rückkehrhilfe eingesetzt werden. Denn das in diesem Rahmen erworbene Wissen bzw. die erworbenen Fähigkeiten können bei einer Rückkehr ins Herkunftsland oder bei der Weiterreise in ein Drittland von Nutzen sein. Auch bei der Erteilung einer Härtefallregelung oder der Verfüngung einer vorläufigen Aufnahme können Kurzausbildungen die weitere Integration erleichtern.

Abgewiesene Asylsuchende dürfen keine Sprach- und Integrationskurse machen, dürfen nicht arbeiten, sich nicht integrieren. Bei einem Härtefallgesuch werden aber genau diese Dinge überprüft. Das ist ein Widerspruch. Wo es klar ist, dass die Situation andauert, weil es gar keine Möglichkeit auf Ausreise gibt, muss man den Menschen deshalb die Chance geben, ein einigermaßen normales Leben zu praktizieren. Es gibt keine Gründe, sie nicht in irgendeiner Form zu beschäftigen. Sie zu zermürben, indem man sie den ganzen Tag herumhängen lässt, ist zynisch.

Teilnahme an Kurzausbildung mit Blick auf ein Rückkehrprojekt: Im Kanton Waadt werden im Einzelfall im Rahmen eines individuellen Rückkehrprojekts Kurzausbildungen von drei bis sechs Monaten angeboten oder die Möglichkeit, innerhalb eines Beschäftigungsprogramms erforderliche Kenntnisse für das Rückkehrprojekt zu entwickeln.

Härtefallregelungen

Für die Erteilung einer Härtefallbewilligung für asylsuchende Personen und abgewiesene Asylsuchende braucht es gemäss jetzt gültiger Praxis folgende Voraussetzungen:

- Die betreffende Person muss sich mindestens fünf Jahre seit Einreichung des Asylgesuchs in der Schweiz aufhalten
- Ihr Aufenthaltsort muss den Behörden immer bekannt gewesen sein
- Die Integration muss fortgeschritten sein
- Die betroffene Person muss innert eines Jahres nach Erteilung der Härtefallbewilligung Reisedokumente ihres Heimatlandes beibringen können
- Es dürfen keine Widerrufsründe vorliegen (Art. 62 AIG)

Widerrufsründe sind:

- Sozialhilfeabhängigkeit
- falsche Angaben oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen im Bewilligungsverfahren
- Verurteilung zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe oder zu einer strafrechtlichen Massnahme
- erheblicher oder wiederholter Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz
- Nichteinhalten von Bedingungen

Ein Härtefall liegt gemäss vorherrschender Praxis dann vor, wenn sich "jemand in einer persönlichen Notlage befindet". Dies ist der Fall, wenn die Lebensbedingungen der betroffenen Person im Vergleich mit dem "durchschnittlichen Schicksal", das ihre Landsleute bei einer Rückkehr zu erwarten hätten, in erhöhtem Mass in Frage gestellt sind. Nicht der Schutz einer Person vor Ereignissen, die ihr bei einer Rückkehr in ihr Herkunftsland drohen könnten, ist entscheidend (Verfolgung, kriegerische Ereignisse, staatliche Übergriffe etc.), sondern ob ihr die Rückkehr in persönlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht zuzumuten ist. Es wird geprüft, ob sie in ihre Heimat zurückkehren und sich dort aufhalten kann.

Die Behörden vergleichen also die zukünftige Situation im Herkunftsland der Person mit ihren individuellen Verhältnissen in der Schweiz. Sie nehmen eine Abwägung vor, indem sie u. A. die "Verhältnismässigkeit" einer Wegweisung prüfen.

Die gegenwärtige Härtefallpraxis wird so gehandhabt, dass die Kantone (bzw. Städte) Härtefallgesuche an das SEM weiterleiten. Dieses prüft die Gesuche auf Basis der bestehenden gesetzlichen Grundlagen und Beweismittel.

Bei der Frage, wann und ob Kantone Härtefallgesuche weiterreichen, besteht offensichtlich in der föderalen Praxis ein grosser Ermessensspielraum. Auch werden die oben erwähnten Voraussetzungen für die Einreichung und Bewilligung eines solchen Gesuchs häufig eher im Sinne einer Ausschlussliste genutzt, als dass die antragstellenden Instanzen und das SEM die Voraussetzungen im Sinne einer Gesamteinschätzung des Falles würdigen: Im Kanton Bern werden bez. der Aufenthaltsdauer z.B. für Alleinstehende viel härtere Kriterien angewendet als die 5 Jahre-Regel, man spricht von minimal 8-10 Jahren Aufenthalt, bevor ein Härtefallgesuch vom Kantonalen Migrationsdienst überhaupt geprüft wird.

Bei der Prüfung der finanziellen Unabhängigkeit wird ausser Acht gelassen, dass ehemals minderjährige Asylsuchende mitten in der Berufsausbildung noch kaum vollständig von der Sozialhilfe unabhängig sein können, wenn ihre gleichaltrigen Schweizer Berufskollegen auch noch am Tropf der familiären Unterstützung hängen.

Bei rund 8'500 Nothilfebeziehenden im Jahr 2017, davon 60 Prozent Langzeitbeziehende (mehr als 1 Jahr), haben nur gerade 95 Personen durch eine Härtefallregelung eine Aufenthaltsbewilligung erhalten.

Sinnvoll wäre es, bei Personen, die sich nach einer negativen Entscheidung schon sehr lange in der Schweiz aufhalten und eigentlich gut «integriert» sind, systematisch und aktiv die Möglichkeit der Erteilung einer Härtefallbewilligung zu prüfen. Dabei sollen die individuellen Situationen und Realitäten der betroffenen Personen berücksichtigt und die Kriterien zur Härtefallregelung möglichst flexibel gehandhabt werden. Es muss vermehrt darum gehen, im Einzelfall gute Lösungen für die Betroffenen zu finden – insbesondere, wenn äussere Umstände und nicht das Verhalten der Betroffenen den Zustand der Nothilfe herbeigeführt haben.

Ab Mitte 2017 hat das Migrationsamt des Kantons Zürich systematisch überprüft, ob eine Härtefallregelung bei den Langzeitbeziehenden möglich ist. Dies aus dem Erkenntnis, dass es zahlreiche Nothilfebezüger gab, die die Kriterien für eine Härtefallregelung erfüllen würden, doch oftmals kein Härtefallgesuch eingereicht hatten. Im Rahmen dieser Überprüfung wurden die Personen angeschrieben und aufgefordert,

die Einreichung eines entsprechenden Gesuchs in Betracht zu ziehen. Viele von ihnen sind daraufhin mit Beratungsstellen in Kontakt getreten und haben ein entsprechendes Gesuch gestellt. Fehlten die sprachlichen Kompetenzen, bewirkte dieser Impuls, dass sich Nothilfebezüger aktiv um eine bessere sprachliche Integration bemühten und nach und nach die erforderlichen Dokumente einreichen konnten.

Dieses Vorgehen wird in ähnlicher Weise auch in einzelnen anderen Kantonen umgesetzt.

Um einen unbefristeten Langzeitbezug von Nothilfe ohne Perspektive zu vermeiden, könnten die Behörden Artikel 46 Absatz 2 des Asylgesetzes anwenden, der eine zeitlich befristete Ersatzmassnahme für den nicht möglichen Vollzug einer Aus- oder Wegweisung vorsieht. Eine vorläufige Aufnahme aufgrund technischer Unmöglichkeit der Wegweisung wird vom SEM jedoch kaum je angeordnet. Das SEM vermeidet es, Herkunftsländer, die nicht kooperieren, zu benennen. Es kann nicht Staaten beschuldigen, unkooperativ zu sein, das wäre diplomatisch heikel. Aussagen der kantonalen Migrationsämter zeigen aber, dass es solche Hindernisse gibt, die eine Ausreise verunmöglichen, weil der entsprechende Staat sie nicht aufnimmt, weil er keine Papiere ausstellt. Hier muss man andere Lösungen suchen. Diese Menschen und ihre Situationen sind im Asyl- und Ausländergesetz nicht vorgesehen. Sie werden von der Politik nach Möglichkeit ignoriert.

Ziehen diese Massnahmen mehr Asylsuchende an?

- Menschen, die aufbrechen, sind nicht so gut informiert
- Harte Gesetze = mehr oder weniger Kriminelle? (USA-Europa)
- Schreckt die Todesstrafe ab?
- Niemand möchte jahrelang so leben
- Zielkonflikte ausbalancieren
- Keine Abschreckung der einen auf Kosten des Lebens von anderen

Warum zieht Argument nicht, eine solche Regelung ziehe mehr Asylsuchende an?

Jede Massnahme, die geeignet ist, die Situation und die Perspektiven von Personen zu verbessern, die aus dem Asylsystem ausscheiden, birgt auch die Gefahr, eine anziehende Wirkung auf neue Asylsuchende zu entfalten. So argumentieren Verwaltung und die Politik.

Warum stimmt diese Argumentation nicht?

- Leute, die aus ihren Ländern abreisen, sind nicht so detailliert informiert
- Niemand möchte jahrelang in Situation der Nothilfe leben, bis er Chancen auf eine Härtefallregelung hat
- Hartes Vorgehen gleich gute Wirkung stimmt grundsätzlich nicht: Erfahrungen mit Todesstrafe, harten Strafen (USA) zeigen das
- Es geht darum, Zielkonflikte auszubalancieren. Man kann nicht Menschen opfern, um ein abstraktes Ziel (Abschreckung) zu erreichen.

Kinder und Jugendliche

Zusammensetzung der Nothilfebeziehenden nach Geschlecht

Anteile in %	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Männlich	80	81	78	79	79	78	76	74	71,5	70,9	72,0	71,9
Weiblich	20	19	22	21	21	22	24	26	28,5	29,1	28,0	28,1

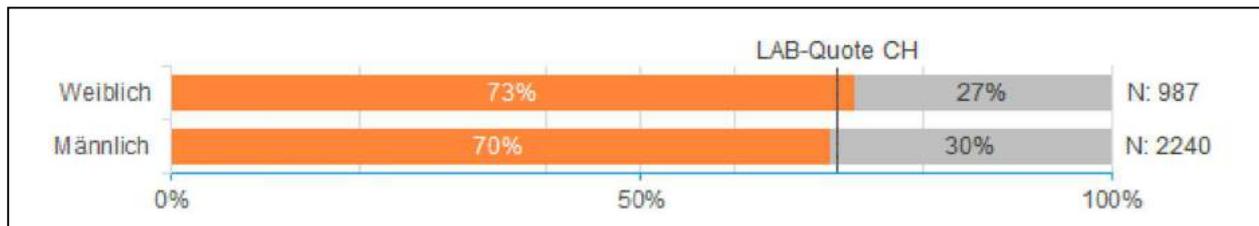
Folie 33

Zusammensetzung der Nothilfebeziehenden nach Altersgruppe

Anteile in %	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
0–17 Jahre	13	14	15	15	17	14	16	15	19	19	17	16
18–29 Jahre	57	59	55	53	49	54	43	44	42	40	39	37
30–39 Jahre	20	19	21	23	24	23	28	27	26	26	27	29
> 40 Jahre	10	8	9	9	10	9	13	14	13	15	17	18

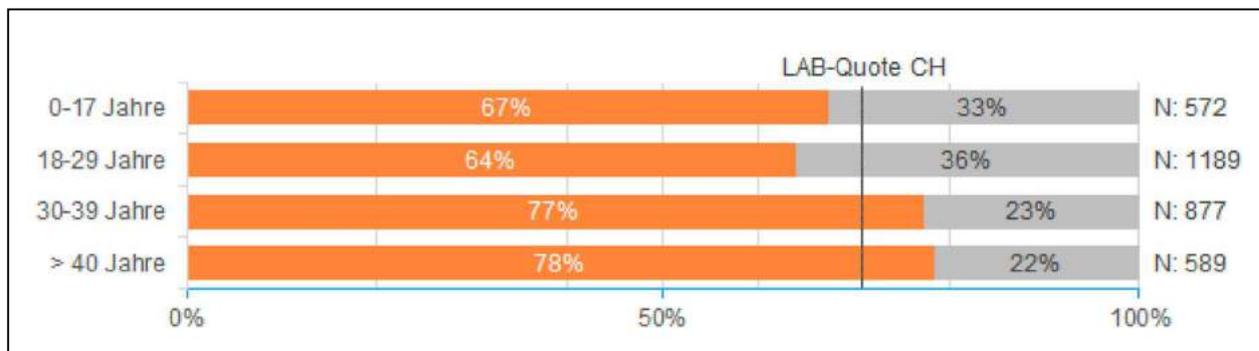
Folie 34

Langzeitbeziehende nach Geschlecht



Folie 35

Langzeitbeziehende nach Altersgruppe



Folie 36

Kinder und Jugendliche

- Kinder büssen für die Vergehen ihrer Eltern
- Sippenhaft zulässig?
- Unzumutbare Bedingungen in Kollektivunterkünften
- Ängste, Traumata, psychische Störungen
- Zerstören jeglicher Perspektive
- Beschulung in den Unterkünften unzulässig
- Zwangsabbruch der Lehrausbildungen
- Zerstörung des Lebens unschuldiger Menschen, Verhinderung der Sozialisation

Folie 37

Im Jahr 2012 lebten 2'363 Kinder von Nothilfe, ein kleiner Teil davon waren sogenannte unbegleitete Minderjährige, die ohne Verwandte in die Schweiz geflüchtet sind.

Was überhaupt nicht geht, ist, dass man Kinder, die absolut nichts für die Situation ihrer Eltern können, in dieses Regime miteinbezieht. Es widerspricht jeder rechtlichen Grundlage, dass man Kinder zusammen mit Eltern in Notunterkünften unterbringt, wo oft die ganze Familie in einem Zimmer haust, wo es eng ist, es keine Ruhe gibt, wo eine bedrückende, manchmal auch aggressive Stimmung herrscht.

Die Kinder werden geplagt von Ängsten, etwa wenn sie erleben wie die Polizei Leute abholt und befürchten, dass ihnen oder ihrer Familie das Gleiche passiert.

Eine gesunde Entwicklung ist unter solchen Umständen für Kinder nicht möglich. Das Leben auf engstem Raum, ohne Geld, ohne Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung ist für Familien schon bei kurzen Aufenthalten an der Grenze des Erträglichen. Dass wir aber Kinder Jahre unter solchen Umständen verbringen lassen, ist der Schweiz unwürdig. Man kann Kinder auch nicht mit 8 oder 12 Franken im Tag erziehen.

Der Bundesrat sieht allerdings keinen Grund, besondere Massnahmen für Minderjährige zu ergreifen, die auf Nothilfeleistungen angewiesen sind. "Der Kinderrechtskonvention kann nicht entnommen werden, dass sie generell über Nothilfeleistungen hinausgehende Unterstützung an Kinder gebieten würde."

Es geht nicht an, dass man sie nicht in die öffentliche Schule schickt, sondern in diesen Unterkünften beschult, so dass sie überhaupt keine normalen sozialen Kontakte haben und nie aus ihrer bedrückenden Situation herauskommen. Die Nothilfeunterkünfte, die oft weit abgelegen an der Peripherie situiert sind, können so kaum verlassen werden.

Fast alle werden psychisch krank. Die Nothilfesituation verschärft Traumatisierungen. Sie können psychologisch meist nicht behandelt werden, weil nur dringende medizinische Notfälle bezahlt werden. Wir produzieren also zerstörte Menschen, die nichts getan haben. Das ist unzulässig.

Stellen Sie sich vor, die Kinder von Straftätern müssten mit ihren Eltern ins Gefängnis oder die Kinder von psychisch Kranken mit diesen in die Psychiatrische Klinik.

Sogar bei Schwerkriminellen setzen wir auf Resozialisierung. Sie erhalten vernünftige Ernährung, werden nicht in Massenunterkünften untergebracht und beziehen nach Verbüßung ihrer Strafen Sozialhilfe.

Es kann also nicht sein, dass wir bei Kindern die Sozialisierung verunmöglichen, dass wir sie damit schlechter behandeln als Kriminelle.

 **Kinder und Jugendliche: Forderungen**

- Keine Bestrafung von Kindern und Jugendlichen für die Taten der Eltern
- Keine Unterbringung in Kollektivunterkünften
- Kindergerechte Unterbringung
- Besuch öffentlicher Schulen, keine Isolierung
- Abschiebungsstopp während der Berufsausbildung
- Abschluss von Ausbildungen ermöglichen
- Härtefallregelungen

Folie 38

Forderungen:

Kinderrechtskonforme Bedingungen für Kinder von abgewiesenen Asylsuchenden

Kinder von abgewiesenen Asylsuchenden dürfen nicht für das Verhalten ihrer Eltern bestraft werden. Es ist daher sicherzustellen, dass sie in einem akzeptablen Umfeld leben, die öffentliche Schule besuchen und eine Ausbildung – Berufslehre oder eine andere Ausbildung auf Sekundarstufe II – absolvieren können. Die Unterbringung in Kollektivunterkünften kann ebenso wenig akzeptiert werden wie lediglich interne Beschulung.

In der Ausgestaltung der Nothilfe wird in einzelnen Kantonen die Vulnerabilität der betroffenen Personen berücksichtigt. In begründeten Einzelfällen ist daher eine Unterbringung in Liegenschaften, die den Bedürfnissen einer Familie angepasst sind, sowie eine Unterstützung nach Asylansätzen möglich.

Keine Zwangsehrabbrüche

Wer einen negativen Asylentscheid bekommt, muss seine Ausbildung, etwa die Berufslehre abbrechen. Diese Menschen sind oft schon jahrelang im Land. Als Folge des überlangen Asylprozesses nach altem Verfahren weisen sie beim endgültigen Asylentscheid bereits eine sehr fortgeschrittene Integration vor; stehen in einer Berufsausbildung oder sind voll im Beruf integriert. Jetzt müssen sie alles aufgeben und werden auf Nothilfe gesetzt.

Bei den von einem zwangsweisen Ausbildungsabbruch Betroffenen handelt es sich nicht um Einzelfälle oder "bedauerliche Ausnahmen", wie es die Verantwortlichen suggerieren; es handelt sich schweizweit um eine namhafte Personenzahl, welche jedoch niemand exakt zu beziffern vermag.

Ein abschlägiger Asylentscheid hat negative Konsequenzen nicht nur für die betroffene Person, sondern auch für die Ausbildungsstätten, die betroffenen Lehrmeister, die Betriebe - ja schlussendlich für die ganze Branche, in welcher die Auszubildenden arbeiten. Er kann dazu führen, dass Lehrbetriebe und Ausbildungsstätten auf das Reservoir an Auszubildenden aus dem Asylbereich ganz verzichten. Ein Ausbildungsbetrieb, dem mit einem abschlägigen Asylentscheid von einem Tag auf den anderen der/die Lernende weggenommen wird, wird nie mehr für Integrationsprogramme zu gewinnen sein, ganz egal, wie viel Kantone und der Bund in Marketingmassnahmen investieren.

Das Dilemma trifft ganz besonders Betriebe in Mangelbranchen; insbesondere Pflegeberufe, das Handwerk und das Kleingewerbe, wo der plötzliche Ausfall eines Lehrlings die Betriebsplanung vor grosse Herausforderungen stellen kann.

Die pragmatischen Ansätze zu einer Lösung bestünden in einem

Abschiebestopp während der Ausbildung und
einer **Adaptation der gegenwärtigen Härtefallpraxis**

Ein explizit im Ausländer- und Integrationsgesetz formulierter Abschiebestopp für Personen in der Berufsausbildung, so wie ihn Deutschland und Österreich kennen. Gemäss dieser Regelung sind Auszubildende im Asylverfahren vor einer Abschiebung bzw. dem Ausschluss aus der Sozialhilfe explizit geschützt. Das Abschiebungsverfahren gilt

grundsätzlich erst nach dem Abschluss der Berufsausbildung, was den Lernenden und ihren Ausbildern die Möglichkeit gibt, sich auf die Ausbildung zu konzentrieren. In der deutschen 3+2-Regelung hat der/die Auszubildende nach Abschluss der Ausbildung die Gelegenheit, 2 Jahre nach erfolgreichem Abschluss noch bewilligt in seinem Beruf zu arbeiten. Damit wird vermieden, dass die Dauerbelastung des täglichen Wartens auf einen Asylentscheid die Ausbildung erheblich belastet, die Unsicherheit für Auszubildende und Ausbildungsbetriebe sinkt.

Eine Kombination des Abschiebestopps mit der Möglichkeit der anschliessenden Beantragung eines Härtefalls dürfte deshalb eine vernünftige Lösung darstellen, insbesondere da sie dem Staat die Möglichkeit gibt, die Schlussentscheide den individuellen Entwicklungen und Integrationsbemühungen anzupassen.

Kantone handhaben das sehr unterschiedlich. Aber was spricht dagegen, dass Menschen, die hier eine Ausbildung angefangen haben, diese abschliessen dürfen? Das ist eine Vergeudung von Ressourcen und eine Zerstörung von Lebenschancen. Sans Papiers dürfen Lehre machen, warum Menschen in Nothilfe nicht?

In einzelnen Kantonen werden jugendliche Nothilfebeziehende bezüglich der Teilnahme an einer beruflichen Grundbildung gleichbehandelt wie jugendliche Sans-Papiers. Der Besuch von Lehr- oder Ausbildungsgängen wird bei einem Negativentscheid im Asylverfahren nicht automatisch gestoppt. Diese Kantone setzen den Schwerpunkt bei der Ermöglichung einer selbstständigen Zukunft für Jugendliche und junge Erwachsene.

Es drängt sich auf der Vergleich mit Kindern der Landstrasse, Verdingkindern, Kindern in Heimen:

Wir sind seit einigen Jahren daran, vergangenes Unrecht an Kindern aufzuarbeiten und zu entschädigen, seien das die Kinder von Fahrenden, Heim- oder Verdingkinder. Wir sollten nicht gleichzeitig erneut Kinder zu Opfern von etwas machen, das sie selber nicht zu verantworten haben, nur weil wir Druck auf die Eltern ausüben wollen.

In zwei Generationen werden wir wohl auch hier zur Aufarbeitung schreiten müssen, weil wir nichts gelernt haben.

 **Fazit**

- Aktuelle Regelung ist
unmenschlich
unökonomisch
unsozial
verletzt Rechte der Kinder
- Probleme menschenwürdig lösen
- Härtefallregelungen
- Keine Bestrafung von Kindern für Vergehen der Eltern

Folie 39

Fazit, Schlussfolgerungen

Alexander Ott, Leiter der Fremdenpolizei, Stadt Bern: «Es gibt eine Gruppe von Menschen, bei denen klar ist, dass sie weder als Flüchtlinge noch als vorläufig Aufgenommene in der Schweiz bleiben dürfen und die zur Ausreise verpflichtet sind. Darunter gibt es eine grössere Zahl von Personen, die aufgrund von Vollzugshindernissen und der Unmöglichkeit, Reisepapiere zu beschaffen, gar nicht ausreisen können. Diese Menschen und ihre Situationen sind im Asyl- und Ausländergesetz nicht vorgesehen. Sie werden von der Politik und von der Gesellschaft nach Möglichkeit ignoriert.»

Viele Kantone sind offenbar mit dem Regime der Nothilfe nicht gänzlich einverstanden. Einzelne Migrationsämter schauen sich regelmässig Einzelfälle an: Sie fordern Personen auf, Härtefallgesuche einzureichen. Einzelne Kantone lassen die Leute eine Lehre beenden. Und an manchen Orten kümmert man sich um die Bedürfnisse von Familien oder Kranken. In einigen Kantonen erhalten die Nothilfebeziehenden einen Ausweis. Und in einzelnen Kantonen können Langzeitbeziehende an Sprachkursen und Beschäftigungsprogrammen teilnehmen.

All dies kann als pragmatische Optimierung des Nothilferegimes verstanden werden. Aber das ist nicht allgemein der Fall und sollte überall selbstverständlich werden.

Was wir sehen, ist: Nicht alle Menschen in dieser Situation sind selber dafür verantwortlich, dass sie nicht zurückkehren können. Die Behörden behaupten das, denn sonst müssten sie ihnen eine vorläufige Aufnahme gewähren.

Personen, die lange Nothilfe beziehen, werden psychisch und physisch zermürbt und krank. Sie haben keine Perspektive. Das ist unmenschlich.

Wir müssen dafür sorgen, dass Kinder nicht schlechter behandelt werden als Kriminelle, dass sie nicht in Sippenhaftung genommen werden. Ihre Möglichkeit, sich normal zu entwickeln, kann durch die physischen und psychischen Folgeerscheinungen nachhaltig beeinträchtigt werden.

Familien brauchen eigene Unterkünfte, getrennt von Einzelpersonen. Kinder brauchen normale soziale Kontakte.

Wir verschärfen die Probleme: Am Ende werden wir für diese Personen, die kaum mehr in ein normales Leben zurückfinden, sehr viel Geld aufwenden müssen. Es wäre sinnvoller, früher Betreuung und Behandlung anzubieten, damit man mit gesunden Personen eine Lösung suchen kann.

Es gilt ein Gleichgewicht zu finden zwischen der Angst, durch bestimmte Praxen eine zusätzliche Anziehungskraft zu entwickeln und der Verantwortung, keine Situationen zu schaffen, aus denen Menschen nicht mehr herauskommen. Man kann aber nicht Menschen und vor allem nicht Kinder unmenschlich behandeln, nur um andere abzuschrecken.

Der Ball liegt bei der Politik und kantonalen und föderalen Behörden. Es geht darum, pragmatische Lösungen zu finden. Es braucht dringend Anpassungen, damit wir nicht hoffnungslose Situationen kreieren, die weder der Gesellschaft noch den betroffenen Personen dienen, sondern nur Kosten generieren.

Die heutige Regelung funktioniert sozial nicht. Sie funktioniert wirtschaftlich nicht. Und sie ist der Schweiz unwürdig. •

Quellen / Grafiken:

EKM: Personen, die aus dem Asylsystem ausscheiden: Profile, (Aus-)Wege, Perspektiven, Bern 2019

SEM: Bericht Monitoring Sozialhilfestopp, Berichtsperiode 2019, altrechtliche Fälle, Bern 2020